



# Bekanntmachung

## **Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 73 „Heidestraße – Hempbergstraße“ der Gemeinde Rellingen für das Gebiet nördlich der Bebauung Heidestraße 51 – 73 b, westlich der Bebauung Hempbergstraße 29 – 41 und östlich der Bebauung Heidestraße 45 – 47**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 28.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 73 „Heidestraße – Hempbergstraße“ für das Gebiet nördlich der Bebauung Heidestraße 51 – 73 b, westlich der Bebauung Hempbergstraße 29 – 41 und östlich der Bebauung Heidestraße 45 – 47, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 12.04.2019 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Rathaus der Gemeinde Rellingen, Hauptstraße 60, 25462 Rellingen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 127, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „[www.rellingen.de](http://www.rellingen.de)“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Rellingen, den 09.04.2019

Gemeinde Rellingen  
1. stellv. Bürgermeister  
gez. Dieter Beyrle